

§ 1 - Geltungsbereich

1.1 Allen Lieferungen und Leistungen (nachfolgend "Leistungen") der ERICH DIECKMANN GmbH liegen ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "Bedingungen") zugrunde. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende, sowie solche Geschäftsbedingungen des Kunden, die in diesen Bedingungen nicht geregelt sind, erkennt ERICH DIECKMANN nicht an, es sei denn, ERICH DIECKMANN hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen von ERICH DIECKMANN gelten auch dann, wenn ERICH DIECKMANN in Kenntnis entgegenstehender, von diesen Bedingungen abweichender oder in diesen Bedingungen nicht geregelten Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt, oder, wenn der Kunde in seiner Anfrage oder in seiner Bestellung auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen verweist.

1.2 Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von ERICH DIECKMANN oder durch die Leistungserbringung durch ERICH DIECKMANN zustande.

1.3 Ergänzend gelten die INCOTERMS in der jeweils neuesten gültigen Fassung. 1.4 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 - Preise

2.1 Die Preise verstehen sich in Euro, Lieferung "ex works" (EXW) einschließlich Verpackung und unverzollt, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist. Etwaige weitere Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

2.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von ERICH DIECKMANN eingeschlossen; ERICH DIECKMANN wird sie in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.

§ 3 - Zahlung

3.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, ist die Zahlung ohne jeden Abzug sofort nach Zugang der Rechnung zu leisten.

3.2 Wechsel und Schecks gelten, falls sie von ERICH DIECKMANN angenommen werden, erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontospesen und die Kosten eines Geldtransfers gehen zu Lasten des Kunden.

3.3 Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen, von ERICH DIECKMANN anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufzurechnen. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3.4 Alle Kosten, Gebühren und Abgaben einer Zahlung (auch Akkreditiv) gehen zu Lasten des Kunden.

3.5 Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 4 - Verschlechterung der Finanzsituation

4.1 Tritt nach Vertragsschluss eine Verschlechterung der Finanzverhältnisse des Kunden ein, oder, wenn nach Vertragsschluss Tatsachen vorliegen oder erkennbar werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von ERICH DIECKMANN auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist ERICH DIECKMANN berechtigt, eine Sicherheitsleistung von dem Kunden zu fordern und/oder gewährte Zahlungsziele, auch für andere Forderungen, zu widerrufen. Für den Fall, dass der Kunde nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, ist ERICH DIECKMANN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Leistungen oder wegen Verzug bleiben ebenso unberührt wie die Rechte von ERICH DIECKMANN aus § 321 BGB.

4.2 Als Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von ERICH DIECKMANN auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, gelten insbesondere die folgenden:

(a) Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden,

(b) Eintritt eines Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) beim Kunden,

(c) der Kunde stellt einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden,

(d) ein Dritter stellt einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, es sei denn, dies erfolgt rechtsmißbräuchlich,

(e) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden wird eröffnet,

(f) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden wird mangels Masse abgewiesen,

(g) die Warenkreditversicherung von ERICH DIECKMANN lehnt den Versicherungsschutz für die Forderung gegenüber dem Kunden ab.

§ 5 - Lieferbedingung - Lieferfrist und Lieferverzögerung

5.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung "ex works" (EXW) indem Angebot oder der Annahme von ERICH DIECKMANN benannten Ort, oder, sofern in dem Angebot/der Annahme kein Bestimmungsort angegeben ist, "ex works" (EXW) Iserlohn.

5.2 Die Verpflichtung zur Einhaltung eines vereinbarten Leistungszeitpunkts bzw. der vereinbarten Leistungsfrist durch ERICH DIECKMANN setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Kunden, insbesondere der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und die Erfüllung der vereinbarten Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Genehmigung, Freigaben) sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Beantwortung aller vom Kunden zu klärender Fragen voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Im Übrigen ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von ERICH DIECKMANN verlassen hat oder ERICH DIECKMANN dem Kunden dessen Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Eine Zusammenfassung von Lieferungen sowie Teilleieferung sind in zumutbarem Umfang zulässig.

5.3 Höhere Gewalt, d.h. unvorhersehbare Ereignisse, auf die ERICH DIECKMANN keinen Einfluss hat und die ERICH DIECKMANN nicht zu vertreten hat (z.B. Behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige Naturkatastrophen, Mobilmachungen, Kriege, Aufruhr, Arbeitskämpfe, einschließlich Streiks und Aussperrungen), befreien ERICH DIECKMANN für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Pflichten gegenüber dem Kunden. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich ERICH DIECKMANN bereits im Verzug befindet. ERICH DIECKMANN wird dem Kunden im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen erteilen und die Verpflichtungen von ERICH DIECKMANN den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Sollte es aufgrund derartiger Ereignisse nicht möglich sein, die Leistungen gegenüber dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, sind der Kunde und ERICH DIECKMANN zum Rücktritt vom Vertrag oder ggf. vom noch nicht erfüllten Teil desselben berechtigt. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

5.4 ERICH DIECKMANN wird von der Lieferverpflichtung befreit, wenn ERICH DIECKMANN unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages, bestellten Ware beliefert wird.

5.5 ERICH DIECKMANN haftet für Verzug nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der unter Ziffer 11 geregelten Beschränkungen mit folgender Maßgabe: Sofern der Verzug lediglich auf einfachem Verschulden beruht und nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zwingend gehaftet wird, ist die Haftung für Verspätungsschäden in der Weise begrenzt, dass der Kunde für jede vollendete Woche des Verzugs je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises für den Teil der Leistung verlangen kann, der wegen des Verzugs nicht rechtzeitig geleistet wurde. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden bleibt hiervon unberührt.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von ERICH DIECKMANN innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen dem Verzug vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

§ 6 - Verpackung - Versand - Transport

6.1 Verpackungsart, Versandart und Versandweg bestimmt ERICH DIECKMANN, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.

6.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über.

6.3 Eine Transportversicherung wird ERICH DIECKMANN nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden schließen.

§ 7 - Konstruktion und Qualität

7.1 Die Angaben von ERICH DIECKMANN über Maße, Gewichte, Leistungen oder Material erfolgen sorgfältig, jedoch unverbindlich soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind; dasselbe gilt für sämtliche Konstruktionsangaben und Vorschläge.

7.2 Zumutbare Änderungen aufgrund

der technischen Entwicklung behält ERICH DIECKMANN sich vor.

7.3 ERICH DIECKMANN hat für ihre Leistungen nur die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Darüber hinausgehende Beschaffenheits- und/oder Verwendungsvorgaben bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

§ 8 - Annahme - Abruf

8.1 Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, kann ERICH DIECKMANN die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einlagern und unter Belastung aller entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung stellen. Dasselbe gilt, wenn aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, versandfertige Ware nicht versendet werden kann.

8.2 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als eine Woche verzögert oder befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, kann ERICH DIECKMANN für die Lagerung für jede angefangene Woche eine Entschädigung in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der zu liefernden Ware verlangen. Der Nachweis, dass höhere, niedrigere oder überhaupt keine Lagerkosten entstanden sind, bleibt den Parteien unbenommen. Die gesetzlichen Rechte, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, bleiben unberührt.

8.3 Auf Abruf gekaufte Waren hat der Kunde binnen 2 Monaten nach Aufforderung zur Abnahme durch ERICH DIECKMANN abzunehmen.

§ 9 - Mängelansprüche

9.1 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634 a Abs. 1 Ziff. 2 und § 438 Abs. 3 BGB längere Fristen vorgeschrieben sind, und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

9.2 Der Kunde hat Sachmängel gegenüber ERICH DIECKMANN unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach der Leistung (offene Mängel) oder Entdeckung des Mangels schriftlich zu rügen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Mit einer Einschränkung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden (insbesondere nach § 377 HGB) ist ERICH DIECKMANN nicht einverstanden.

9.3 Bei Mängelrügen darf der Kunde

Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird. Erfolgt die Mängelrüge schuldhaft zu Unrecht, ist ERICH DIECKMANN berechtigt, die durch die unberechtigte Mängelrüge entstandenen Aufwendungen von dem Kunden ersetzt zu verlangen.

9.4 Zunächst ist ERICH DIECKMANN stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

9.5 Nacherfüllungen gemäß § 439 Abs. 1 BGB werden von ERICH DIECKMANN lediglich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Leistungspflicht vorgenommen, es sei denn ERICH DIECKMANN hat mit dem Kunden etwas Anderes vereinbart oder ERICH DIECKMANN hat vor oder im Zusammenhang mit der Nacherfüllungsleistung gegenüber dem Kunden den Anspruch auf Nacherfüllung ausdrücklich anerkannt.

9.6 Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

9.7 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen.

9.8 Eine Belastung gegenüber ERICH DIECKMANN wegen Reklamationen durch den Kunden ist erst nach Anerkennung der Reklamation durch ERICH DIECKMANN möglich. Dies gilt insbesondere für die Belastung mit Kosten-, Aufwendungs- und Schadenspauschalen.

9.9 Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, richten sich die Folgen aus mangelhaften Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Schadenersatzansprüche gilt Ziffer 11. Weitergehende oder andere als in diesen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Bedingungen geregelte Ansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 10 - Schutzrechte, Rechtsmängel

10.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, ist ERICH DIECKMANN verpflichtet, die Leistungen lediglich im Land des Herstell- und des Leistungsortes frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen.

"Schutzrechte" im Sinne dieser Bedingungen sind Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, einschließlich deren jeweiligen Anmeldungen, sowie Urheberrechte.

10.2 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von ERICH DIECKMANN erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet ERICH DIECKMANN gegenüber dem Kunden wie folgt:

ERICH DIECKMANN wird nach Wahl und auf Kosten von ERICH DIECKMANN für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies ERICH DIECKMANN zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz bleibt davon unberührt und richtet sich nach Ziffer 11.

10.3 Die vorstehend in Ziffer 10.2 genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde ERICH DIECKMANN über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und ERICH DIECKMANN alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen ausschließlich vorbehalten bleiben.

Stellt der Kunde die Nutzung der Leistungen aus schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

10.4 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn und soweit ausschließlich er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind zudem ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von ERICH DIECKMANN nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von ERICH DIECKMANN gelieferten Produkten eingesetzt wird.

10.5 Hat ERICH DIECKMANN nach Zeich-

nungen, Modellen oder Mustern des Kunden zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass die nach seinen Vorlagen gefertigten Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Beansprucht ein Dritter gegenüber ERICH DIECKMANN - unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht - die Untersagung der Herstellung oder Lieferung der Gegenstände, so ist ERICH DIECKMANN, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, die Herstellung oder Lieferung einzustellen. Der Kunde ist in solch einem Fall verpflichtet, ERICH DIECKMANN von diesen angeblichen oder tatsächlichen Ansprüchen, Schäden und Kosten freizustellen. In einem solchen Fall hat der Kunde ERICH DIECKMANN auch alle Schäden sowie die erforderlichen Kosten und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, zu erstatten.

10.6 Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Kunden gegen ERICH DIECKMANN oder gegen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von ERICH DIECKMANN wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 11 - Schadenersatzansprüche

11.1 ERICH DIECKMANN haftet auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "Schadenersatz") wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.2 Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die ERICH DIECKMANN bei Vertragsschluss aufgrund der für ERICH DIECKMANN erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätten voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

11.3 Vertragstypische Schäden im Sinne von Ziff. 11.2 sind Schäden maximal in folgender Höhe:

a) pro Schadensfall: maximal in Höhe des Nettoeinkaufspreises des betroffenen Vertrages, und

b) bei mehreren Schadensfällen in Bezug auf denselben Kunden innerhalb eines Kalenderjahres: maximal in Höhe des Umsatzes, zu welchem der Kunde im vorherigen Kalenderjahr Produkte von ERICH DIECKMANN erworben hat.

In jedem Fall sind vertragstypische Schäden im Sinne von Ziff. 11.2 keine indirekten Schäden (z.B. entgangener Gewinn oder Schäden, die aus Produktionsunterbrechungen resultieren).

11.4 Unabhängig von der vorstehenden Ziffer 11.3 sind bei der Bestimmung der Höhe der gegen ERICH DIECKMANN bestehenden Schadenersatzansprüche die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei ERICH DIECKMANN, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 254 BGB angemessen zu Gunsten von ERICH DIECKMANN zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Schadenersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die ERICH DIECKMANN zu tragen verpflichtet ist, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der von ERICH DIECKMANN gelieferten Produkte stehen.

11.5 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

11.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11.7 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziffern 11.1 und 11.2 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

§ 12 - Audits - Sonstige Zugangs- und/oder Besichtigungsrechte

12.1 Sofern der Kunde berechtigt ist, bei ERICH DIECKMANN Audits durchzuführen, oder, wenn dem Kunden sonstige Zugangs- und/oder Besichtigungsrechte in Bezug auf ERICH DIECKMANN eingeräumt sind, kann der Kunde ein solches Recht nur nach vorheriger Vereinbarung mit ERICH DIECKMANN während der üblichen Geschäftszeiten und ohne Beeinträchtigung des Betriebsablaufs bei ERICH DIECKMANN ausüben.

§ 13 - Maschinen - Werkzeuge - Schutzrechte

13.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, verbleiben die von ERICH DIECKMANN gefertigten oder überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen sowie Musterstücke - die schützenswertes Know-how beinhalten - im Eigentum von ERICH DIECKMANN und unterliegen dem Urheberrecht von ERICH DIECKMANN, auch wenn ERICH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DIECKMANN sie dem Kunden überlassen hat. Sie dürfen ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von ERICH DIECKMANN weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

13.2 Maschinen, Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel, die ERICH DIECKMANN im Zusammenhang mit der Produktion der an den Kunden zu liefernden Produkte nutzt, werden nur dann an den Kunden übereignet, wenn die Parteien darüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen haben, die auch die Vergütung für eine solche Übereignung regelt.

13.3 Bestehende Schutzrechte verbleiben bei ERICH DIECKMANN. Die Übertragung von Schutzrechten sowie die Einräumung eines Nutzungsrechts an einem Schutzrecht zugunsten des Kunden - gleich welcher Art - bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

13.4 Die Rechte - insbesondere Schutzrechte - an sämtlichen Arbeitsergebnissen, die ERICH DIECKMANN im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen ERICH DIECKMANN und dem Kunden erzielt, stehen ausschließlich ERICH DIECKMANN zu.

§ 14 - Eigentumsvorbehalt

14.1 Die Gegenstände der Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher ERICH DIECKMANN gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Forderungen das Eigentum von ERICH DIECKMANN (Eigentumsvorbehalt). Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen gezahlt worden ist.

14.2 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ERICH DIECKMANN zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware (nachstehend "Vorbehaltsware") verpflichtet und hat ERICH DIECKMANN - sofern erforderlich - Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumlichkeiten zu gewähren. In der Zurücknahme der Kaufsache durch ERICH DIECKMANN liegt ein Rücktritt vom Vertrag. ERICH DIECKMANN ist nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

14.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

14.4 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde ERICH DIECKMANN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit ERICH DIECKMANN dagegen gerichtlich vorgehen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ERICH DIECKMANN die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den ERICH DIECKMANN entstandenen Ausfall.

14.5 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Der Kunde tritt ERICH DIECKMANN jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ERICH DIECKMANN, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. ERICH DIECKMANN wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann ERICH DIECKMANN verlangen, dass der Kunde ERICH DIECKMANN die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

14.6 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für ERICH DIECKMANN vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ERICH DIECKMANN nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ERICH DIECKMANN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

14.7 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ERICH DIECKMANN nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ERICH DIECKMANN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsa-

che anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde ERICH DIECKMANN anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ERICH DIECKMANN.

14.8 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die ERICH DIECKMANN gegen den Kunden zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird ERICH DIECKMANN auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherungsrechte obliegt ERICH DIECKMANN.

§ 15 - Verschiedenes

15.1 ERICH DIECKMANN ist bei der Auswahl seiner Unterlieferanten frei und hat diese dem Kunden keinesfalls zu benennen.

15.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort Iserlohn.

15.3 Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern ist für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, das Amtsgericht Iserlohn und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Hagen als Gerichtsstand vereinbart. ERICH DIECKMANN ist wahlweise berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

15.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

dieckmann®

dieckmann®